Planunglage

Darstellung auf der Grundlage des Digitalen Orthophotos (DOP) von 2006
Erläuterte zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 18.09.2007.
Erlaubnisnummer: LVermGeo / AB-593-2007-07

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Gemarkung Klieken
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Stand: Juni 2006
Vervielfältigungsgenehmigung AZ: A131971/06-3

Darstellung auf der Grundlage der CD-ROM TOP50 Sachsen-Anhalt (TÜK 200,500).
Erläuterte zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 18.09.2007.
Erlaubnisnummer: LVermGeo / AB-593-2007-07

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Präambel

Die Innenbereichssatzung für den Ortsteil Buro, Gemeinde Klieken, bestehend aus der Planzeichnung (Räumlicher Geltungsbereich) und der Begründung, wird auf Grundlage des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erlassen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen mit Festsetzungscharakter

- Abgrenzung des Innenbereiches, Geltungsbereich
- Ergänzungsfläche (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB)
- 1 — Nummer der Ergänzungsfläche
- 14,68 — Bemaßung in Metern (m)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Wasserfläche - Dorfteich, Entwässerungsgraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Standorte zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Feuerwehr - Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Kirche - Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Sportanlage, Turnhalle - Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB)
- Ergänzungsfläche, welche zur Aufhebung des Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet und dem Biosphärenreservat "Mittelelbe" beantragt ist (Verordnungsänderungsverfahren).

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische 110 kV-Leitung - Bestand (§ 9 Abs.1 Nr 13 BauGB)
- Unterirdische Erdgasleitung - Bestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 9 — Grenze archäologischer Denkmalbereich (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- D — Einzeldenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Dorfkern von Buro stellt ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA dar.
(Ohne Darstellung der räumlichen Abgrenzung).

Textliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Lärmprognose zur Planfeststellung des Autobahnbaus A 9 hatte zum Ergebnis, dass die zulässigen Grenzwerte der Lärmimmission (Richtwerte) für Wohnnutzungen im Bereich westlich der Hauptstraße überschritten werden. Daraus leitet sich das Erfordernis für passive Lärmschutzmaßnahmen ab.
Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Bereich westlich der Hauptstraße sind die schutzwürdigen Wohn- und Schlafräume so anzuordnen, dass deren Fensteröffnungen nicht nach Westen orientiert sind. Das betrifft auch die Ergänzungsfläche 4.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. Auf gekennzeichneten Flächen sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:
   Je 200 qm Fläche ist ein Baum der Pflanzliste als Hochstamm anzupflanzen. Mindestens 15 % der Fläche sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baufertigstellung der Gebäude vorzunehmen. Die Pflanzqualitäten müssen für Bäume Hochstamm, 3xv, 14-16 cm Stammumfang und für Sträucher 2xv, 80–100 cm hoch betragen. Für flächenhafte Anpflanzungen sind pro 20 qm 10 Sträucher und pro 40 qm ein Baum im Dreiecksverband zu pflanzen.
   Die Pflanzungen sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Der Ertrag von Bäumen ersetzt das Pflanzgebot für Bäume im Verhältnis 1:1 bei vergleichbarer Qualität.
2. Auf gekennzeichneter Fläche ist eine Strauchhecke unter Verwendung von Arten aus der Pflanzliste neu anzulegen. Hierbei sind je 20 qm 10 Sträucher im Dreiecksverband zu pflanzen.
   Die Pflanzqualität muss mindestens 2Str., 2xv, 60–100 cm hoch betragen. Die Stärke der Oberbodenschicht bei der Pflanzung muss mindestens 30 cm betragen. Die Anpflanzung nicht heimischer Heckgehölze ist unzulässig.
   Die Pflanzungen sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind zeitgleich mit der baurechtlich relevanten Nutzungsänderung, also mit Baubeginn, zu erfüllen.
3. Auf gekennzeichneter Fläche ist eine Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen gemäß Pflanzliste anzulegen. Hierbei sind regional typische und bewährte Sorten zu verwenden.
   Die Pflanzung ist im Dreiecksverband mit einem Baum- und Reihenabstand von je 10 m auszuführen. Die Pflanzqualität muss mindestens H, 3xv, mB, StU 14-16 cm betragen. Die Stärke der Oberbodenschicht bei der Pflanzung muss mindestens 30 cm betragen. Die Unterfläche ist als Wiesenfläche herzustellen bzw. zu erhalten und durch 1-2 schürige Mahd extensiv zu pflegen.
   Die Pflanzungen sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind zeitgleich mit der baurechtlich relevanten Nutzungsänderung, also mit Baubeginn, zu erfüllen.

Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung / Großkronige Bäume

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Obstbäume

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Malus domestica	Kultur-Apfel
"Boskoop"	
"Gravenstein"	
"Danziger Kantapfel"	
"Landsberger Renette"	
Prunus avium "Kroppenstädter"	Süßkirsche
Prunus cerasus "Morellenweichsel"	Sauerkirsche
Prunus domestica	
"Hauszwetsche"	Pflaume
"Wangenheims Frühzwetsche"	
Pyrus communis	Kultur-Birne
"Pfirsichminorite"	
"Gute Luise"	
"Gellerts Butterbirne"	

Bäume 2. und 3. Ordnung / Mittel- und Kleinkronige Bäume

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

Sträucher

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Rhamnus catharticus	Gemeiner Faulbaum
Ribes rubrum	Gemeine Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweise

1. Die in der Liegenschaftskarte enthaltenen Darstellungen (Flur- und Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern, Gebäudebegrenzungen, Hausnummern) sind nicht Bestandteil der Satzung und dienen nur zur Information. Es handelt sich um Darstellungen ohne Rechtscharakter.
2. Der Dorfkern von Buro stellt ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA dar. Daher bedürfen Bauvorhaben in den Erhaltungszustrichen 1 bis 4 der denkmalrechtlichen Genehmigung.
   Die topographische Situation weist auf eine archäologische Relevanz des gesamten Plangebietes hin, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung weiterer archäologischer Denkmale führen kann. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Erhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG LSA geregelt.
3. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Grenzvermittlungen, welche gegebenenfalls durch zukünftige Baulichkeit zerstört werden können. Nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2004 (GVBl. LSA S. 714) handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Bauausführung verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird.
4. Bei Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind die vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsabstände zu Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen einzuhalten. Auskünfte über Mindestabstände sowie die Lage der Leitungen und Anlagen erteilen die jeweils zuständigen Versorgungsträger.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Klieken hat am 20.11.2006 den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB gefasst (Beschluss-Nr. KLI-BV-136/2006). Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 28.12.2006 bis 12.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Auf den Aushang der öffentlichen Bekanntmachung wurde am 21.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier hingewiesen.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken hat am 20.11.2006 den Vorentwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. KLI-BV-136/2006). Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom 28.12.2006 bis 12.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Auf den Aushang der öffentlichen Bekanntmachung wurde am 21.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier hingewiesen.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

3. Der Vorentwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung hierzu, hat in der Zeit vom 22.01.2007 bis 23.02.2007 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) während folgender Zeiten

Montag	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr

   und zusätzlich im Gemeinderaum der Gemeinde Klieken, Bodenreformsiedlung 5a, zu den Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters, jeweils dienstags während des Auslegungszeitraumes vom 18.15 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 12.01.2007 bis 23.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier am 21.12.2006 und am 11.01.2007 hingewiesen.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Satzung bis zum 20.02.2007 aufgefordert worden.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Abwägung in seiner Sitzung am 28.04.2008 beschlossen (Beschluss-Nr. KLI-BV-191/2007). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Der Abwägungsbeschluss wurde im Elbe-Fläming-Kurier, dem gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) am 08.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

6. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 28.04.2008 vom Gemeinderat der Gemeinde Klieken als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. KLI-BV-162/2007). Die Begründung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wurde gebilligt.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

7. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Klieken in der Sitzung am 28.04.2008 als Satzung beschlossene Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für das Gebiet der Ortslage Buro, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Beschluss-Nr. KLI-BV-162/2007), wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Elbe-Fläming-Kurier, dem gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) am 08.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
   In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststeden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, benannt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 09.06.2008 in Kraft getreten.

   Klieken, 06.06.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

8. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Mit der Ausfertigung wird bestätigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Anforderungen an diese Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmen.

   Klieken, 23.05.2008 — Der Bürgermeister — - Siegel -

Gemeinde Klieken
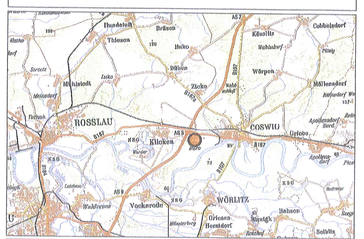
Innenbereichssatzung Ortsteil Buro